

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

Zwischen

Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH

Pestalozzistraße 30, 13187 Berlin-Pankow

(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und

Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940

(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)

Vertreten durch: Frau Maria Mustermann
als gerichtlich bestellter Betreuer

wird hiermit der nachstehende Wohn- und Betreuungsvertrag über Leistungen der vollstationären Pflege geschlossen.

I. Einleitung

Die Einrichtung führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde des Bewohners. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Die Einrichtung bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Bewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben. Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Einrichtungsgemeinschaft führen und die Bemühungen der Einrichtung nach Kräften unterstützen.

Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen gem. § 43 SGB XI zugelassen.

Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für die Einrichtung verbindlich und können vom Bewohner in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen der Einrichtung und dem Bewohner vereinbart, welcher vollstationäre Pflege in Anspruch nimmt.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen, die dem Bewohner vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

II. Allgemeine Leistungsbeschreibung, Aufnahmevoraussetzungen

Die Einrichtung wird betrieben von der Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH - einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die sich in privater Trägerschaft befindet. Gute infrastrukturelle Bedingungen ermöglichen es, unkompliziert mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu unserer Einrichtung zu gelangen. Das Haus ist auch mit dem PKW schnell und unkompliziert erreichbar. Die Lage des Hauses ermöglicht es, den unterschiedlichsten Wohnbedürfnissen gerecht zu werden. Durch die gute Lage bietet das Umfeld eine Anzahl von Nahversorgungs- und Dienstleistungsangeboten, durch welche die Bewohner aktiv am Leben teilnehmen können. Die zahlreichen durchgrüneten Bereiche in unmittelbarer Nähe laden zum Verweilen im Grünen ein. Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich zurückzuziehen, indem das gärtnerisch angelegte Grundstück als Oase der Ruhe genutzt wird.

Für eine individuelle Wohnqualität und private Atmosphäre sorgt die mögliche und gewünschte Teilmöblierung und gestalterische Freiheit durch die Bewohner oder deren Bezugspersonen bzw. rechtliche Vertreter.

Die Einrichtung übernimmt die Pflege- und Betreuung von Personen sämtlicher Pflegegrade im vollstationären Bereich (einschließlich Geronto) sowie der Kurzzeit- und Verhinderungspflege (Pflegegrade 1 bis 5 bzw. im Bereich Geronto 2 bis 5) – beachte Ausschlussvereinbarung (Anlage Nr. 2).

Bitte beachten!

Vor oder unverzüglich nach der Aufnahme in die Einrichtung muss der Bewohner der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz). Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung nicht nach, so veranlasst die Einrichtung auf seine Kosten die Ausstellung des vorzulegenden Attestes durch einen Arzt.

Sollte eine demenzielle Erkrankung des Bewohners vorliegen, muss diese vor Aufnahme in den Geronto-Bereich fachärztlich diagnostiziert und der Einrichtung vorgelegt werden. Die Kosten für das fachärztliche Gutachten trägt der Bewohner.

Diese Regelungen gelten auch für ärztliche Gutachten über eine medizinisch-therapeutisch nicht beeinflussbare Demenzerkrankung – unter 18 Punkten im Mini-Mental-State- sowie massiven Verhaltensauffälligkeiten bei systematischen Verhaltensbeobachtungen mit der modifizierten Cohen-Mansfield-Skala.

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

III. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner ab dem 01.02.2018 im Hause Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark im 1. OG das Einzelzimmer 20, Wohnbereich 1. OG

- zur Einzelnutzung zur gemeinsamen Nutzung mit einem weiteren Bewohner

Das vorgenannte Zimmer ist wie folgt ausgestattet:

- Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche
- Hausnotrufanlage
- Telefonanschluss
- Telefonapparat
- Fernsehanschluss
- Internetanschluss (sofern gewünscht)
- teilmöbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, Garderobe, 2 Stühlen, Tisch

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Benutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen der Einrichtung.

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

- a) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- b) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- c) die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden,
- e) die Wäscheversorgung im Rahmen der Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

(3) Der Bewohner kann seinen Raum mit eigenen Gegenständen ausstatten, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand sein. Das äußere Erscheinungsbild der Einrichtung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus dürfen sie die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Doppelzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

(4) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Geräte, insbesondere Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtung. Die Geräte müssen den allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Bewohner ist für den Zustand der Geräte verantwortlich. Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist eine regelmäßige Überprüfung der Geräte durch eine Elektrofachkraft durchzuführen. Diese Pflicht übernimmt der Bewohner. Näheres ist in der Anlage Nr. 7 geregelt.

(5) Innerhalb des gesamten Einrichtungsgebäudes und auch innerhalb der Bewohnerzimmer herrscht absolutes Rauchverbot.

(6) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, an einrichtungseigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(7) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung und wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt – insbesondere im Hinblick auf die Kosten für die Tierhaltung sowie die Festlegung der Betreuung des Haustieres, wenn diese durch den Bewohner nicht mehr gewährleistet werden kann.

(8) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte zur Erfüllung der ihnen obliegenden vertraglichen Leistungen das Zimmer zu den üblichen Zeiten betreten dürfen. Entsprechendes gilt für die Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Dem Bewohner sind diese Maßnahmen mit angemessener Frist vorher anzukündigen. Bei drohender Gefahr ist das Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

§ 2 Verpflegungsleistungen der Einrichtung

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser und einfache Säfte) stehen dem Bewohner jederzeit in einem ausreichenden Umfang zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

(2) Diätetische Lebensmittel wie z. B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

(3) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

IV. Allgemeine Pflegeleistungen und weitere Leistungen

§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 4 Leistungen der Pflege

(1) Für den Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht, die der Bewohner aufgrund seiner gesundheitlich bedingten Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten benötigt. Diese Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweiser oder vollständiger Übernahme der Verrichtungen bestehen.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

§ 5 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z. B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung die jeweils behandelnden Ärzte des Bewohners zuständig sind. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.

(3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1

(4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

§ 6 Leistungen der sozialen Betreuung nach § 43 SGB XI

(1) Die Einrichtung erbringt die notwendigen Leistungen der sozialen Betreuung. Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z. B. durch die Planung eines Arztbesuches). Die freie Arztwahl sowie die freie Wahl der Heil- und Hilfsmittelerbringer sind gewährleistet. Die Einrichtung fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahe stehenden Personen sowie seine soziale Integration. Die Einrichtung bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

(2) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

(3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Einrichtung (z. B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

(4) Näheres zum Inhalt der Leistungen der sozialen Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr.1.

§ 7 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43 b SGB XI

(1) Für Bewohner, die anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 43 b SGB XI sind, bietet die Einrichtung zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung an.

(2) Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der anspruchsberechtigten Bewohner, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig von dem Pflegegrad gem. § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von 5,02 € täglich / 152,71 € monatlich vereinbart worden.

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, bei Beihilfeberechtigung jedoch nur anteilig.

§ 8 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

Die Einrichtung und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren. Leistungen der Einrichtung, die als einmalig anfallende Leistungen zu betrachten sind, sind keine Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI. Sie sind als Service-Angebot der Einrichtung zu verstehen und können gesondert vereinbart werden.

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

V. Entgelte

§ 9 Entgeltbestandteile

(1) Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus dem Pflegesatz, den Kosten für Unterkunft und Verpflegung, den gesondert berechenbaren Investitionskosten der Ausbildungsvergütung und dem Vergütungszuschlag nach § 7 dieses Vertrages.

(2) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages. Sofern der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung (gesetzlich oder privat) in Anspruch nimmt, gelten die in den gültigen Pflegesatzvereinbarungen zwischen der Einrichtung und dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen geregelten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Pflegesätze als unmittelbar vereinbart und angemessen (s.a. § 7 Abs. 2 Satz 2 WBVG; § 85 Abs. 6 Satz 1 SGB XI). In diesem Fall dienen die nachfolgenden Angaben lediglich der Information des Bewohners, die Höhe des Entgelts ist bereits gesetzlich festgelegt. In allen anderen Fällen vereinbaren die Einrichtung und der Bewohner die Höhe der nachfolgend genannten Entgelte.

(3) Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend der fünf Pflegegrade eingeteilt. Davon ausgehend sind für die Pflegegrade 2 bis 5 einrichtungseinheitliche Eigenanteile zu ermitteln.

(4) Der Betrieb einer Einrichtung erfordert Investitionsaufwendungen. Diese Aufwendungen sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung z. B. des Gebäudes, des Grundstücks, der Möblierung und Ausstattung und der Instandhaltung. Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen der Einrichtung im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI nicht berücksichtigt. Diese werden gesondert berechnet.

(5) Die Kosten der Ausbildung in der Altenpflege oder Altenpflegehilfe werden als Ausbildungsvergütung gem. § 82 a SGB XI berechnet.

(6) Die Pflegesätze für Versicherte der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 – 5 werden in Höhe des Leistungsbetrages der Pflegekasse unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Gegenüber Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit dem Pflegegrad 1 wird der Pflegesatz unmittelbar gegenüber dem Bewohner abgerechnet. Auf den anteiligen Kostenerstattungsanspruch nach § 43 Abs. 3 SGB XI gegenüber der Pflegekasse wird hingewiesen.

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

(7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen und die Ausbildungsvergütung trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung rechnet die Einrichtung auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner soll seine Versicherung anweisen, unmittelbar an die Einrichtung zu zahlen.

(9) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann die Einrichtung direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist. Dies gilt nur dann, wenn der Einrichtung eine schriftliche Kostenzusage vorliegt. Ohne eine solche Zusage, z. B. während eines laufenden Antragsverfahrens auf Sozialhilfe, bleibt der Bewohner zur Zahlung des vollen Einrichtungsentgeltes verpflichtet. Die Einrichtung empfiehlt daher, im Bedarfsfalle rechtzeitig Sozialhilfe zu beantragen und berät im Rahmen der allgemeinen Vorschriften.

§ 10 Gesamtentgelt

(1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 9 zusammen. Verbindlich vereinbart wird jeweils allein das tägliche Entgelt. Die Angabe der monatlichen Beträge erfolgt nur informatorisch. Soweit keine entgegenstehenden Regelungen bestehen, wird das monatliche Entgelt jeweils in Höhe von 30,42 Tagen berechnet, im Übrigen Tag genau. Die nachfolgend informatorisch genannten Monatsbeträge sind auf Grundlage von 30,42 Tagen errechnet.

(2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt 13,24 € täglich / 402,76 € monatlich. Das Entgelt für Verpflegung beträgt 6,66 € täglich / 202,60 € monatlich. Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so wird ein Betrag in Höhe von zur Zeit 3,21 € täglich ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost auf das Entgelt für Verpflegung erstattet.

(3) Der Pflegesatz beträgt:

Pflegegrad	täglich	monatlich
Pflegegrad 1	41,98 €	1.277,03 €
Pflegegrad 2	55,97 €	1.702,61 €
Pflegegrad 3	72,15 €	2.194,80 €
Pflegegrad 4	89,01 €	2.707,68 €
Pflegegrad 5	96,57 €	2.937,66 €

Der durchschnittliche einrichtungseinheitliche Eigenanteil beträgt derzeit für die Pflegegrade 2-5 32,02 € täglich / 974,09 € monatlich.

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

(4) Das vom Bewohner zu entrichtende Entgelt für die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen beträgt im Einzelzimmer täglich 19,25 € / monatlich 585,59 €. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII festgesetzte Investitionskostensatz an die Stelle des in Satz 1 genannten Betrages.

(5) Die Ausbildungsvergütung beträgt täglich 1,36 €/ monatlich 41,37 €.

(6) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages liegt folgende Einstufung des Bewohners vor: Pflegegrad 2. Auf dieser Grundlage beträgt das Gesamtentgelt zurzeit 2934,93 € monatlich. Sofern keine Einstufung in einen Pflegegrad vorliegt, werden die Entgelte des Pflegegrad 1 zugrunde gelegt.

Entgeltbestandteile	täglich	monatlich
Pflegeanteil	55,97 €	1.702,61 €
Verpflegung	6,66 €	202,60 €
Unterkunft	13,24 €	402,76 €
Investitionskosten	19,25 €	585,59 €
Ausbildungskosten	1,36 €	41,37 €
Gesamtentgelt	96,48 €	2.934,93 €

Soweit der Bewohner Versicherter der sozialen Pflegeversicherung ist, übernimmt die Pflegekasse hierauf den in § 43 Abs. 2 SGB XI bestimmten Betrag. Aktuell betragen diese:

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €

(7) Soweit und solange der Bewohner Versicherter der sozialen Pflegeversicherung ist und ausschließlich Leistungen der Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege gem. §§ 39 bzw. 42 SGB XI in Anspruch nimmt, übernimmt die Pflegekasse derzeit in den Pflegegraden 2-5 gem. §§ 39 und 42 SGB XI maximal einen Betrag in Höhe von 1.612,00 € für die Dauer von sechs bzw. acht Wochen. Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann um bis zu 806,00 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.418,00 € im Kalenderjahr und der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege kann um bis zu 1.612,00 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.224,00 € im Kalenderjahr erhöht werden. Die Höhe der jeweils aktuell von der Pflegekasse übernommenen Kosten sowie die jeweilige Maximaldauer ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 39 und 42 SGB XI.

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

(8) Der vom Bewohner zu tragende Eigenanteil ist auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH
Bank: Berliner Sparkasse
BIC: BELADEBEXXX
IBAN: DE42 1005 0000 1813 0579 20

Das Entgelt ist jeweils am dritten eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Ein Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) soll der Bewohner der Einrichtung in Anlage Nr. 12 erteilen. Im Fall der Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege ist das Entgelt binnen 8 Tagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch bis zum 15. des Folgemonats der Leistungserbringung an die vorgenannte Bankverbindung zu zahlen.

§ 11 Abwesenheit des Bewohners

(1) Im Fall vorübergehender Abwesenheit des Bewohners, beispielsweise aufgrund von Urlaub, hält die Einrichtung den Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner frei. Dieser Abwesenheitszeitraum, für den die Einrichtung den Platz freihält, verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Soweit der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist, nimmt die Einrichtung Abschläge vom Gesamtentgelt in der nach dem jeweils gültigen Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Höhe vor. Der entsprechende Auszug aus dem derzeit gültigen Landesrahmenvertrag ist in der Anlage 1 beigefügt und wird Vertragsbestandteil.

(3) Bei Änderung der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Falle der Abwesenheit gilt diese, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, als unmittelbar verbindlich und vereinbart.

§ 12 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs und bei Änderung der Berechnungsgrundlage

Bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfes erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. In diesem Falle und bei Änderung der Berechnungsgrundlage (Vergütungsvereinbarung gem. §§ 85, 87 SGB XI) ist die Einrichtung berechtigt, eine Erhöhung des vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Sonstige Regelungen

§ 13 Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Die

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, kann die Einrichtung die personenbezogenen Daten des Bewohners unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation der Einrichtung speichern bzw. automatisch verarbeiten. Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages benötigen. Die personenbezogenen Daten des Bewohners einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden von der Einrichtung an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Bewohner hat insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation nach Terminabsprache mit der Einrichtungsleitung.

(3) Im Übrigen ergeben sich die Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht aus Anlage Nr. 3 und Anlage Nr. 4 dieses Vertrages, die Vertragsbestandteil sind.

§ 14 Haftung

(1) Die Einrichtung haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Einrichtung haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(2) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden in der Einrichtung. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hinsichtlich der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer Hausratversicherung empfohlen. Seitens der Einrichtung wird dem Bewohner die Möglichkeit des Beitretens eines Haftpflichtgruppenvertrages angeboten – näheres siehe Anlage Nr. 5.

§ 15 Ausschlussfrist

Bereicherungsrechtliche Rückzahlungsansprüche des Bewohners im Zusammenhang mit Entgeltanpassungen nach § 12 verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderung des Entgeltes verlangt wurde, gegenüber der Einrichtung schriftlich geltend gemacht werden. Die Einrichtung hat den Bewohner mit dem Entgelterhöhungsverlangen auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

VII. Vertragsdauer, Beendigung

§ 16 Vertragsdauer / Beendigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Befristung kann im Falle der Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege oder auf ausdrücklichen Wunsch des Bewohners vereinbart werden. Der Vertrag endet dann, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum festgeschriebenen Datum.

(2) Die Kündigung ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 17 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners. Bei Bewohnern, die keine Leistungen der sozialen Pflegeversicherung oder Leistungen nach dem SGB XII beziehen, hat die Einrichtung für die Dauer von bis zu zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Sterbetag folgt, Anspruch auf Fortzahlung des Investitionskostenbetrages.

(2) Der Vertrag endet durch Kündigung. Im Falle der Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

(4) Wird der dem Bewohner überlassene Wohnraum bei Vertragsende nicht geräumt, ist die Einrichtung nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners zu veranlassen.

(5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss die Einrichtung dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Abs. 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Einrichtung berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und der Einrichtung über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist der Einrichtung kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Abs. 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.

(6) Die Einrichtung ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, und mit dieser auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorzunehmen sowie vorhandenes Guthaben des Bewohners an diese auszuzahlen:

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

Name: Herr Martin Mustermann
Anschrift: Pestalozzistraße 30, 13187 Berlin
Telefon: 030 111 111 1

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannten Personen, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen der Einrichtung gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

§ 18 Beschwerderecht

Anregungen und Beschwerden der Bewohner und ihrer Angehörigen sind wichtige Hinweise für eine Verbesserung der Qualität in der Einrichtung. Hier stehen den Bewohnern sowohl der Einrichtungsträger als auch der Einrichtungsleiter als Ansprechpartner zur Verfügung. Darüber hinaus kann sich der Bewohner an die zuständigen Heimaufsichtsbehörden wenden und sich dort beraten lassen.

Heimaufsicht des Landes:

Landesamt für Gesundheit und Soziales / Heimaufsicht
Darwinstr. 15
10589 Berlin
030/902290

Arbeitsgemeinschaft nach § 28 WTG:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
PF 310929
10639 Berlin
030/902290

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. In diesem Fall verpflichten sich beide Seiten, eine der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung schriftlich abzuschließen. Im Falle von Gesetzes-, Rechts- oder Rechtsprechungsänderungen können beide Seiten eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

(2) Wir weisen darauf hin, dass wir nicht verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Derzeit liegt unsererseits keine Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle vor.

(3) Die Einrichtungsleitung ist befugt rechtsverbindliche Erklärungen wie z.B. Annahme und Kündigung dieses Vertrages abzugeben und zu empfangen.

Wohn- und Betreuungsvertrag für die vollstationäre Pflege

(3) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die Vertragsbestandteil sind:

- ANLAGE Nr. 1: Auszüge aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI**
- ANLAGE Nr. 2: Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen**
- ANLAGE Nr. 3: Datenschutz / Schweigepflicht: Bereich der Gesundheit und Pflege**
- ANLAGE Nr. 4: Datenschutz: Veröffentlichung von personenbezogenen Fotos und Anlässen**
- ANLAGE Nr. 5: Haftpflichtversicherung Gruppenvertrag**
- ANLAGE Nr. 6: Bewohnerwäsche: Kennzeichnung und Haftung**
- ANLAGE Nr. 7: Elektrische Geräte des Bewohners**
- ANLAGE Nr. 8 : Regelung des Postverkehrs**
- ANLAGE Nr. 9: Telefon- / Internetanschluss**
- ANLAGE Nr. 10: Verwahrgeldkonto**
- ANLAGE Nr. 11.1: Versorgung mit den Arzneimitteln**
- ANLAGE Nr. 11.2: Medikamentenversorgung und -gabe**
- ANLAGE Nr. 12: Einzugsermächtigung**

Berlin-Pankow, 11.10.2018

(Bewohner)

(Einrichtungsleitung)

(Bevollmächtigter / Betreuer)

**Auszüge aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für
Berlin in der Fassung vom 01.10.2011**

Zwischen Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH
(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940
(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)
Vertreten durch: Frau Maria Mustermann

Abschnitt I

Inhalt der Pflegeleistungen sowie Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und Zusatzleistungen -

gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI

§ 1 Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen..
- (2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege zu erbringen.
- (3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

1. Hilfen bei der Körperpflege

Die Körperpflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema „Ausscheiden / Ausscheidung“. Die Körperpflege beinhaltet insbesondere:

**Auszüge aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für
Berlin in der Fassung vom 01.10.2011**

1.1 An- und Auskleiden

- Hilfe bei der Auswahl der Kleidung
- An- und Ausziehtraining im Sinne aktivierender Pflege
- Bei Bedarf vollständige Übernahme der Handlung des An- und Ausziehens

1.2 Waschen (Ganzkörperwäsche), Duschen und Baden

- Transfer zur Waschgelegenheit und zurück
- Ganzkörperwäsche (ohne Haarwäsche)
- Hautpflege am gesamten Körper
- Nägel reinigen, schneiden / feilen
- Bei Bedarf Kontaktherstellung zur Fußpflege
- Duschen / Baden

1.3 Mundpflege und Zahnpflege

- Zähne putzen, Mundhygiene
- Reinigen der Zahnprothese, Hilfe beim Einsetzen und Entfernen
- Lippenpflege
- Soor- und Parotitisprophylaxe

1.4 Kämmen und Rasieren

- Kämmen und Herrichten der Tagesfrisur (keine Dauerwelle, kein Schneiden und Färben)
- Nass- oder Trockenrasur

1.5 Haare waschen

- Transfer zur Waschgelegenheit und zurück
- Waschen und Trocknen der Haare
- Kämmen und Herrichten der Tagesfrisur (keine Dauerwelle, kein Schneiden und Färben)

1.6 Unterstützung bei Ausscheidungen

- An- und Ausziehen einzelner Kleidungsstücke
- Wechseln der Kleidung
- Hilfe beim Aufstehen und Aufsuchen der entsprechenden Räumlichkeiten und zurück
- Hilfe bei Blasen- und / oder Darmentleerung
- Unterstützung bei Inkontinenz (z. B. Dauerkatheterpflege, Urinalpflege bzw. -wechsel, Wechsel aufsaugender Inkontinenzmaterialien, Stomapflege)
- Obstipationsprophylaxe
- Kontinenztraining
- Waschen des Genital- / Gesäßbereiches

**Auszüge aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für
Berlin in der Fassung vom 01.10.2011**

- Hilfestellung beim Erbrechen (Waschen des Gesichts und der Hände nach dem Erbrechen, Gebisspflege nach dem Erbrechen)
- Hautpflege der gewaschenen Körperteile

1.7 Lagern, Betten, Mobilisieren

- Hilfe beim Aufstehen und Wiederaufsuchen des Bettes
- Betten machen / richten
- (Teil-) Wechsel der Bettwäsche
- Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Sitzen und Liegen
- Bei schwerster Bettlägerigkeit spezielle Lagerung zur Vorbeugung von Sekundärschäden
- Pneumonie- / Kontraktur- / Dekubitus- und Sturzprophylaxe
- Hilfestellung beim Setzen und Verlassen des Rollstuhls
- An- und Ablegen von Körperersatzstücken (Prothesen)

2. Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Eine ausgewogene Ernährung ist anzustreben. Diätahrung wird bei Bedarf angeboten. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten.

Zur selbstständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern. Zu ihrem Gebrauch ist anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Dies beinhaltet insbesondere:

2.1 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung /Hilfe beim Essen und Trinken

- Transfer zum Essplatz und zurück
- Aufrichten im Bett
- Alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen
- Darreichen der Nahrung
- Unterstützung beim Umgang mit Besteck

2.2 Hygiene

- Hände waschen
- Mundpflege
- Säubern, ggf. Wechseln der Kleidung

2.3 Ärztlich verordnete Sondenkost bei implantierter Magensonde

- Aufbereiten der ärztlich verordneten Sondenkost
- Sachgerechte Verabreichung der Sondenkost
- Spülen der Sonde

**Auszüge aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für
Berlin in der Fassung vom 01.10.2011**

3. Medizinische Behandlungspflege

(1) Neben den pflegebedingten Leistungen und der sozialen Betreuung erbringen die Pflegeeinrichtungen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend den gesetzlichen Regelungen durch das Pflegepersonal, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden (§ 43 Absatz 2 und 3 SGB XI). Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Die Durchführung der ärztlichen Anordnung ist in der Pflegedokumentation festzuhalten.

(2) Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, bei denen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V erfüllt sind, können nicht zu Lasten der Pflegekassen erbracht werden.

4. Mobilität; soziale Betreuung

Ziele sind u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau überschießenden Bewegungsdrangs sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Ziel der sozialen Betreuung ist die Gestaltung eines Lebensraumes für die Pflegebedürftigen, der ihnen die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beiträgt. Dies schließt die Information, ggf. die Beratung über Ansprüche an Sozialleistungsträger mit ein und kann auch die Unterstützung bei der Realisierung von Leistungsansprüchen umfassen. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige oder Freunde) geschieht. Dies kann die Unterstützung beim Umgang und der Verwaltung von kleineren Geldbeträgen umfassen.

Ziel ist es, einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und/oder psychischen Beeinträchtigung entgegenzuwirken bzw. diese zu mindern.

In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung u. a. der allgemeinen Orientierung zur Bewältigung des persönlichen Alltags (zeitlich, örtlich, personell, situativ) und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen, der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten und der Begleitung Sterbender.

Angebote zum Erhalt der Alltagskompetenz sind u. a.:

- Motivation zur Bewegung und ggf. Hilfestellung
- An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung/Wohngruppe
- An- und Ablegen von Körperersatzstücken (Prothesen)
- Gehen, Stehen und Treppensteigen

**Auszüge aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für
Berlin in der Fassung vom 01.10.2011**

- Gruppenaktivitäten, z. B. Spaziergänge, gemeinsame Einkäufe, Ausflüge
- Planung und Organisation von Behördengängen und Arztbesuchen und der dazu erforderlichen Begleitung von Bezugspersonen (z. B. durch Angehörige, externe Begleitdienste oder Pflege-/Betreuungskräfte der Pflegeeinrichtung)
- Förderung sozialer Kontakte
- Angebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung

§ 2 Unterkunft und Verpflegung

Ziel der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung ist es, eine bedarfsgerechte und möglichst auf den einzelnen Bewohner abgestimmte Versorgung zu gewährleisten. Zur Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtungen ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Absatz 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.

Unterkunft und Verpflegung umfassen insbesondere:

1. Ver- und Entsorgung

Hierzu zählt z. B. die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser, Energie und Brennstoffen sowie Abfall. Die Bereitstellung von Energie erfolgt für das Betreiben von Elektrogeräten wie:

- Unterhaltungselektronik
- Geräte zur Körperpflege

2. Reinigung

Diese umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume entsprechend Hygiene- / Reinigungsplan und darüber hinaus im Bedarfsfall.

3. Wartung und Unterhaltung

Diese umfassen die Wartung und Unterhaltung von Gebäuden, Einrichtungen und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen. Die technischen Anlagen der Einrichtung werden gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewartet und gepflegt.

4. Wäscheversorgung

Diese umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und ggf. kleine Instandsetzungen der persönlichen Wäsche und Kleidung. Das Wechseln der Wäsche erfolgt nach Bedarf. Beim Einräumen der persönlichen Wäsche wird ggf. Unterstützung geleistet.

**Auszüge aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für
Berlin in der Fassung vom 01.10.2011**

5. Speise- und Getränkeversorgung

Diese umfassen die Zubereitung und die bedarfsgerechte zeitlich individuelle Bereitstellung von Speisen und das Vorhalten von Getränken in erreichbarer Nähe für den Bewohner. Die Speise- und Getränkeversorgung berücksichtigt ernährungsphysiologische Erkenntnisse unter besonderer Beachtung des individuellen Flüssigkeitsbedarfs des Bewohners. Der Speiseplan des Tages bzw. der Woche ist in seinem täglichen bzw. wöchentlichen Angebot abgestimmt. Dem Bewohner wird je nach Notwendigkeit bei der Nahrungsaufnahme geholfen. Diätahrung wird bei Bedarf angeboten.

6. Gemeinschaftsveranstaltungen

Diese umfassen den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von / an Gemeinschaftsveranstaltungen (s. allgemeine Pflegeleistungen).

Abschnitt V

**Pflegevergütung bei vorübergehender
Abwesenheit des Pflegebedürftigen
aus der Pflegeeinrichtung
gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI**

§ 27 Abwesenheit des Pflegebedürftigen

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen wird das volle Entgelt weitergezahlt.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ab dem vierten Abwesenheitstag Freihaltegeld gezahlt, wenn der Pflegeheimplatz während dieses Zeitraumes freigehalten wird.
- (3) Das Freihaltegeld umfasst 75 % der vertraglich vereinbarten Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. der Zuschläge nach § 92 b SGB XI. Das Freihaltegeld umfasst nicht die Ausbildungsvergütung, sie ist weiter zu entrichten.
- (4) Freihaltegeld wird bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr gezahlt.

Darüber hinaus verlängert sich der Abwesenheitszeitraum in dem Freihaltegeld gezahlt wird, bei Krankenhausaufenthalten und Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

- (5) Der Tag, an dem die Pflegeeinrichtung vorübergehend verlassen wird, gilt als Abwesenheitstag. Der Tag an dem der Bewohner zurückkehrt, gilt als Anwesenheitstag.

Berlin-Pankow, 11.10.2018

(Bewohner)

(Bevollmächtigter / Betreuer)

Zwischen Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH

(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940

(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)

Vertreten durch: Frau Maria Mustermann

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen geschlossen:

(1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird.

- a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.
- b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
- c) Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag vom 11.10.2018

Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer

Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen

(2) Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

Berlin-Pankow, 11.10.2018

(Bewohner)

(Bevollmächtigter / Betreuer)

Zwischen Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH
(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940
(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)
Vertreten durch: Frau Maria Mustermann

Die nach den folgenden Ziffern erteilten Einwilligungen kann der Bewohner ganz oder teilweise jederzeit schriftlich widerrufen.

Der Bewohner willigt darin ein, dass die ihn behandelnden Ärzte den Mitarbeitern der Einrichtung die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Informationen unter Einschluss der Information über seine Gesundheit zur Verfügung stellen. Er entbindet die ihn behandelnden Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

Der Bewohner willigt darin ein, dass seine persönlichen Dokumente, wie z. B. Personalausweis, Pass, Versichertenkarte, Zuzahlungsbefreiungskarte, Schwerbehindertenausweis, Impfpass, Herzschrittmacherpass etc. im Schwesterndienstzimmer aufbewahrt werden.

Der Bewohner willigt darin ein, dass die Einrichtung für den Fall

- der ärztlichen Behandlung,
- einer Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Rehabilitationseinrichtung,
- der Verordnung von Heilmitteln (Logopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik),
- der Ein- / Überweisung in eine andere Einrichtung des Gesundheitswesens oder in die Häuslichkeit

die personenbezogenen Daten einschließlich der Information über die Gesundheit des Bewohners, soweit sie zur weiteren Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung notwendig sind, an den jeweils vom Bewohner gewählten Leistungserbringer übermittelt.

Berlin-Pankow, 11.10.2018

(Bewohner)

(Bevollmächtigter / Betreuer)

Datenschutz: Veröffentlichung von personenbezogenen Fotos und Anlässen

Zwischen Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH
(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940
(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)
Vertreten durch: Frau Maria Mustermann

Datenschutz wird gerade in der heutigen Zeit, im Zuge von Internet und ständig transparenter werdender digitaler Medien, immer wichtiger.

Sicherlich lesen Sie gern unsere Hauszeitung und vielleicht haben Sie sich auch schon mal auf der Internetseite www.domicil-seniorenresidenzen.de umgeschaut. Hier zeigen wir Fotos von Veranstaltungen, Ausflügen und einzelnen Personen. Zu Jubiläen und Geburtstagen gratulieren wir unseren Bewohnern nicht nur persönlich, sondern auch in unserer Hauszeitung.

Es handelt sich hierbei um personenbezogene Daten, die wir nur mit Ihrem Einverständnis veröffentlichen dürfen. Daher bitten wir Sie mit diesem Schreiben um eine Rückmeldung, ob Sie mit der Abbildung und Veröffentlichung von personenbezogenen Fotos und Informationen zu persönlichen Anlässen, wie insbesondere Erwähnung der Geburtstagszahl, Jubiläum etc. durch unsere Einrichtung (etwa in der Hauszeitschrift) einverstanden sind oder nicht. Dieses Einverständnis können Sie jederzeit bei uns widerrufen – melden Sie sich dazu einfach in unserer Verwaltung.

Ich bin mit der Abbildung und Veröffentlichung von Fotos und Informationen zu persönlichen Anlässen meiner Person in der Hauszeitung, hausinternen Aushängen, Internetpräsenzen der DOMICIL Unternehmensgruppe, Flyern, Informationsbroschüren und ähnlichen Veröffentlichungen

einverstanden nicht einverstanden

Berlin-Pankow, 11.10.2018

(Bewohner)

(Bevollmächtigter / Betreuer)

Haftpflichtversicherung Gruppenvertrag

Zwischen Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH
(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940
(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)
Vertreten durch: Frau Maria Mustermann

Gem. § 14 Abs. 2 des Wohn- und Betreuungsvertrages haftet der Bewohner entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Einrichtung gegenüber. Es bleibt dem Bewohner überlassen eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Alle Bewohner der Einrichtung sind berechtigt, dem bestehenden Haftpflichtgruppenvertrag beizutreten. Die Versicherungsbedingungen können nach Terminabsprache in der Einrichtung eingesehen werden. Die Jahresprämie für die Privathaftpflicht pro Bewohner beträgt derzeit 32,13 € und ist, unabhängig vom Abschlussdatum, erstmalig zum 01. 01. des Folgejahres fällig. Die Prämie ist fortan jährlich zum 01. 01. des Jahres fällig. Eine Erhöhung der Prämie ist durch den Versicherer jährlich möglich. Dem Bewohner steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt der Erhöhung zu.

Der Versicherungsschutz umfasst die Privathaftpflicht der Bewohner. Der Versicherungsschutz gilt auch für Haftpflichtschäden der Bewohner untereinander. Die Deckungssumme umfasst je Versicherungsfall 1 Million Euro für Personenschäden (Grunddeckungssumme Euro 300.000,00 für Sachschäden). Demenzerkrankte Bewohner werden mit einer Versicherungssumme bis max. 10.000 € mitversichert. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen: Ich trete der Haftpflichtgruppenversicherung bei

ja nein

Berlin-Pankow, 11.10.2018

(Bewohner)

(Bevollmächtigter / Betreuer)

Bewohnerwäsche: Kennzeichnung und Haftung

Zwischen Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH
(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940
(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)
Vertreten durch: Frau Maria Mustermann

Damit die Bewohnerwäsche in der Einrichtung gewaschen werden kann, ist es notwendig, die Wäsche zu kennzeichnen.

Erst die Kennzeichnung der Wäsche stellt den korrekten Rücklauf auf den Wohnbereich sicher. Nicht gekennzeichnete Wäsche kann von uns nicht ersetzt werden. Es empfiehlt sich, die Wäsche grundsätzlich kennzeichnen zu lassen, auch wenn sie nicht bei uns in der Einrichtung gereinigt wird.

Diese Dienstleistung bieten wir Ihnen direkt in unserer Einrichtung/Wäscherei an.

Sie können die zu kennzeichnende Wäsche in der Verwaltung oder direkt in der Wäscherei abgeben. Es ist sinnvoll, wenn dies bereits eine Woche vor dem Einzug erfolgt.

Wenn vor Einzug nicht die Möglichkeit bestand, die Wäsche kennzeichnen zu lassen, wird die ungezeichnete Schmutzwäsche des Bewohners in einen mit Namen gekennzeichneten Wäschesack im Bewohnerbad gesammelt. Diese Wäsche wird in der Wäscherei gereinigt und kann anschließend gekennzeichnet werden.

In unserer Wäscherei kann nur maschinen- und trocknergeeignete Wäsche gereinigt werden. Textilien aus Seide und Wolle können bei uns nicht gewaschen werden. Leider darf aus hygienischen Gründen keine Handwäsche in der Einrichtung durchgeführt werden. Besonders geeignet für die Reinigung in unserer Einrichtung sind T-Shirts, Sweatshirts, Jogginghosen, Oberbekleidung wie Hosen, Jacken, Röcke und Kleider aus Kunstfaser oder Mischgewebe.

Für Beschädigungen an Kleidungsstücken, die nicht waschmaschinen- und trocknergeeignet sind, wird keine Haftung übernommen.

Wenn Sie die Bewohnerwäsche selbst waschen möchten, ist es erforderlich im Bewohnerbad einen entsprechenden Wäschesammler aus Plastik aufzustellen. Gut lesbare Schilder, welche auf diese Vorgehensweise hinweisen, erhalten Sie in der Verwaltung.

Sollten Sie zur Reinigung der Wäsche Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Bewohnerwäsche: Kennzeichnung und Haftung

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- ich veranlasse die Wäschekennzeichnung durch die Einrichtung
- die private Wäsche soll von der Einrichtung gewaschen werden
- die private Wäsche soll NICHT von der Einrichtung gewaschen werden

Berlin-Pankow, 11.10.2018

(Bewohner)

(Bevollmächtigter / Betreuer)

Elektrische Geräte des Bewohners

Zwischen Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH
(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940
(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)
Vertreten durch: Frau Maria Mustermann

Alle eingebrachten Geräte des Bewohners müssen den allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Bewohner ist für den einwandfreien Zustand seiner elektrischen Geräte verantwortlich. Es ist eine regelmäßige Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Geräte durch eine Elektrofachkraft durchzuführen und sich dokumentieren zu lassen. Dies wird jährlich durch eine externe Firma angeboten. Die Beauftragung zur Durchführung der Prüfung erfolgt durch die Einrichtung im Namen des Bewohners. Der Bewohner erteilt hiermit die entsprechende Vollmacht. Die entstehenden Kosten für seine Geräte trägt der Bewohner. Derzeit betragen diese Kosten 2,98 € inkl. Mehrwertsteuer pro Gerät. Diese Kosten können sich aufgrund von Preissteigerungen seitens des externen Dienstleisters ändern. Die jeweils aktuellen Preise können über die Einrichtungsleitung erfragt werden.

Legt der Bewohner bis zur jährlichen Beauftragung des externen Dienstleisters durch die Einrichtung entsprechende Prüfdokumente einer Elektrofachkraft vor, erfolgt keine kostenpflichtige Beauftragung des externen Dienstleisters durch die Einrichtung.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich durch den Bewohner auf dessen Kosten zu beheben. Bei Nichtbeachtung ist die Einrichtung berechtigt, mangelbehaftete Geräte außer Betrieb zu nehmen.

Berlin-Pankow, 11.10.2018

(Bewohner)

(Bevollmächtigter / Betreuer)

Regelung des Postverkehrs

Zwischen Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH
(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940
(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)
Vertreten durch: Frau Maria Mustermann

Diese Anlage kann der Bevollmächtigte/Betreuer nur dann ausfüllen, wenn er im Besitz der Postvollmacht/des Aufgabenkreises: Post für den o. g. Bewohner ist.

Der Bewohner (sein Vertreter) bevollmächtigt grundsätzlich die Einrichtung bis auf Widerruf zur Annahme der Post des Bewohners. Die Post des o. g. Bewohners soll:

- ihm persönlich ausgehändigt werden (während seiner Abwesenheit im Zimmer ist das Personal der Einrichtung befugt sein Zimmer zu betreten und seine Post auf den Tisch zu legen)
- in der Verwaltung gesammelt und seinem o. g. Bevollmächtigten / Betreuer ausgehändigt werden, sofern dieser hierzu berechtigt ist (Postvollmacht).
Damit Ihnen wichtige Post (z.B. Schreiben von Ämtern und Behörden) fristgerecht zugestellt werden kann, ist ein Nachsendeauftrag bei der Deutschen Post zu stellen.

Name des Bevollmächtigten / Betreuers: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____

- sonstige Vereinbarungen mit der Einrichtung
- _____
- _____

Wir weisen darauf hin, dass ein Versand der Post durch die Einrichtung nur gegen Portorückerstattung erfolgen kann. Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für eine nicht fristgerechte Zustellung der Post.

Berlin-Pankow, 11.10.2018

(Bewohner)

(Bevollmächtigter / Betreuer)

Telefon- / Internetflatrate

Zwischen Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH
(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940
(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)
Vertreten durch: Frau Maria Mustermann

Telefon:

Jeder Bewohner bekommt bei Einzug einen Telefonapparat zur Verfügung gestellt, der die Funktion des Schwesternnotrufs beinhaltet und hausinterne Telefonate kostenlos ermöglicht.

Der Telefonapparat kann auf Wunsch für das öffentliche Telefonnetz freigeschaltet werden.

Hierfür können Sie zwischen drei Flatrate Modellen (Festnetz + Mobilfunk) wählen

- 1) **Deutschland** für derzeit 15,00 € pro Monat
- 2) **International 1** für derzeit 20,00 € pro Monat

Beinhaltet zusätzlich Andorra, Belgien, China, Dänemark, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Puerto Rico, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, USA

- 3) **International 2** für derzeit 25,00 € pro Monat

Beinhaltet zusätzlich Ägypten, Albanien, Antarktis, Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Estland, Gibraltar, Hongkong, Iran, Island, Israel, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Norfolkinseln, Rumänien, Russland, Serbien, Singapur, Slowenien, Südkorea, Taiwan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Zypern

Bitte beachten Sie:

Für alle weiteren Länder kann die DOMICIL keinen Telefonanschluss zur Verfügung stellen. Kostenpflichtige Sonderrufnummern stehen zum Schutz der Bewohner grundsätzlich nicht zur Verfügung. Sofern Sie eine Auskunft benötigen, wenden Sie sich bitte an die Rezeption der Einrichtung. Aufgrund von tariflichen Änderungen kann sich die Länderzuordnung zu den einzelnen Flatrate-Modellen ändern.

Telefon- / Internetflatrate

Internet:

Sie haben in unserer Einrichtung die Möglichkeit, sich einen Internetanschluss einrichten zu lassen.

Für die Einrichtung und Freischaltung des Internetzugangs wird eine einmalige Anschlussgebühr in Höhe von 80,00 € erhoben.

Die monatliche Grundgebühr beträgt derzeit 10,00 €.

Bitte Zutreffendes ankreuzen: Ich wünsche die Einrichtung eines Internetanschlusses

ja nein

Die Telefon- und Internetgebühren werden monatliche rückwirkend für den Vormonat abgerechnet.

Die Flatrate-Gebühren und die Grundgebühr für das Internet sind im Monat des Vertragsbeginns und Vertragsendes in voller Höhe zu entrichten. Eine zeitanteilige Berechnung findet nicht statt.

Sie haben die Möglichkeit den Vertrag über die Telefon- und/oder Internetnutzung schriftlich, jeweils zum Ende des Monats, zu kündigen.

Berlin-Pankow, 11.10.2018

(Bewohner)

(Bevollmächtigter / Betreuer)

Verwahrgeldkonto

Zwischen Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH
(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940
(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)
Vertreten durch: Frau Maria Mustermann

Sie haben die Möglichkeit in unserer Einrichtung ein sog. Verwahrgeldkonto (gebührenfrei) als Guthabenkonto für die Abhebung von Bargeld und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs innerhalb der Einrichtung zu eröffnen. Sie können Ihr Geld von diesem Konto innerhalb der Verwaltung ausgehängten Sprechzeiten (gebührenfrei) bar abheben.

Bitte Zutreffendes ankreuzen: Ich wünsche die Eröffnung eines Verwahrgeldkontos

ja nein

Ich bevollmächtige die Einrichtung bis auf Widerruf folgende finanzielle Transfers von meinem Verwahrgeldkonto zu tätigen und folgende Forderungen in meinem Namen zu begleichen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Telefon-/Internetgebühren | <input type="checkbox"/> Rechnungen der Apotheken |
| <input type="checkbox"/> Jahresprämie Haftpflichtversicherung | <input type="checkbox"/> Eigenanteil für Krankentransport |
| <input type="checkbox"/> Überprüfung Elektrische Geräte | <input type="checkbox"/> Sondennahrung |
| <input type="checkbox"/> Eigenanteil für Inkontinenzprodukte | <input type="checkbox"/> Frisör |
| <input type="checkbox"/> Fußpflege | |

Bemerkungen:

Darüber hinaus soll zusammen mit dem monatlichen Heimentgelt folgender Betrag eingezogen und meinem Verwahrgeldkonto gutgeschrieben werden.
(SEPA-Mandat erforderlich)

ja, Betrag _____ € mtl. nein

Einen Kontoauszug des Verwahrgeldkontos erhalten Sie auf Wunsch einmal im Monat von unserer Verwaltung.

Bitte beachten Sie:

Damit wir für Sie die finanziellen Transfers erledigen können, muss das Verwahrgeldkonto immer gedeckt sein. Allerdings sollte das Guthaben, nicht mehr als € 1000,00 betragen. Bitte deponieren Sie in Ihrem Zimmerschließfach so wenig Geld wie möglich. Für den Inhalt des Zimmerschließfachs übernehmen wir keine Haftung.

Berlin-Pankow, 11.10.2018

(Bewohner)

(Bevollmächtigter / Betreuer)

Versorgung mit Arzneimitteln

Zwischen Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH
(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940
(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)
Vertreten durch: Frau Maria Mustermann

Im Rahmen der Qualitätssicherung und Optimierung der Arzneimittelversorgung besteht zwischen der Einrichtung

und der Koala Apotheke, Breite Straße 20, 13187 Berlin

ein Versorgungsvertrag mit dem Ziel, für den Bewohner die ausreichende und zweckmäßige Versorgung mit seinen verordneten Arzneimitteln sicherzustellen.

Die Erfüllung der Versorgungsaufgabe umfasst neben der Belieferung durch die Apotheke auch das maschinelle, patientenbezogene Verblistern der Arzneimittel in wöchentlichen Schlauchbeuteln.

Durch die Einverständniserklärung wird die freie Apothekenwahl nicht eingeschränkt.

Ich bin damit einverstanden, nicht einverstanden,

dass meine medikamentöse Versorgung und das Verblistern meiner Arzneimittel durch die Versorgungsapotheke bis auf Widerruf erfolgen.

Berlin-Pankow, 11.10.2018

(Bewohner)

(Bevollmächtigter / Betreuer)

Medikamentenversorgung und -gabe

Zwischen Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH
(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940
(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)
Vertreten durch: Frau Maria Mustermann

Im Rahmen der Qualitätssicherung und Optimierung der Medikamentenversorgung und -gabe erklärt sich der Bewohner aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zur Verdeutlichung des Selbstbestimmungsrechtes hiermit widerruflich einverstanden, dass die Medikamentenversorgung und -gabe durch Pflegekräfte der Einrichtung erfolgt.

Durch die Einverständniserklärung wird das Selbstbestimmungsrecht nicht eingeschränkt.

Ich bin damit einverstanden, nicht einverstanden,

das meine Medikamentenversorgung und -gabe durch Pflegekräfte der Einrichtung bis auf Widerruf erfolgen.

Berlin-Pankow, 11.10.2018

(Bewohner)

(Bevollmächtigter / Betreuer)

SEPA-Lastschriftmandats

Zwischen Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH
(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940
(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)
Vertreten durch: Frau Maria Mustermann

Ich (Wir) ermächtige(n) die Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor Einzug fälliger Beträge werden wir Sie spätestens 5 Tage vor Fälligkeit informieren (Vorabinformation).

Zahlungsempfänger

Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH

Pestalozzistraße 30, 13187 Berlin-Pankow

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE05ZZZ00000581879

Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Vorname, Name: _____

vertreten durch: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Bank und BIC: _____ ; _____

IBAN: _____ ; _____ ; _____ ; _____ ; _____ ; _____

Ort, am : _____

Unterschrift(en): _____

In versicherter Vollmacht für den
Bewohner, ggf. als Betreuer/in _____

Zusatzvereinbarung Komfort-/Zusatzleistungen

Zwischen Domicil - Seniorenpflegeheim Am Schloßpark GmbH
(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und Herr Max Mustermann, geb. 01.01.1940
(in folgendem kurz "Bewohner" genannt)
Vertreten durch: Frau Maria Mustermann

Das von Ihnen zum Bezug gewählte Einzelzimmer 20 im Wohnbereich 1. OG 1. OG verfügt über Zusatzleistungen, für die wir gemäß SGB XI § 88 folgende Zuschläge mit Ihnen vereinbaren.

Berlin-Pankow, 11.10.2018

(Bewohner)

(Bevollmächtigter / Betreuer)